Intensivkurs für Betriebswirtschaftslehre und Steuerrecht

Bayerischer Apothekerverband e.V.

Andreas von Schmidt-Pauli

Dipl.-Betrw. / Steuerberater

von Schmidt-Pauli und Partner

Maximiliansplatz 21

80333 München

Email: info@vsp-partner.de

Internet: www.vsp-partner.de

Ablauf

09:00 - 10:45	Einkommensteuer
10:45 - 11:00	Kaffeepause
11:00 - 12:30	Gewerbesteuer, Umsatzsteuer, Abgabenordnung
12:30 - 13:00	Fragen

Aufkommen der Steuerarten in TS€

Steuereinnahmen (ohne Gemeindesteuern) nach Steuerarten im gesamten

Steuerart	Jahr		
	2022	2021	Änderung in vH
Gemeinschaftliche Steuern			
Lohnsteuer	227.204.542	218.407.146	4,0
veranlagte Einkommensteuer	77.411.017	72.342.197	7,0
nicht veranlagte Steuern vom Ertrag	32.602.417	27.393.876	19,0
Abgeltungsteuer auf Zins- und Veräußerungserträge	6.558.871	10.029.174	-34,6
Körperschaftsteuer	46.333.813	42.123.946	10,0
Steuern vom Umsatz	284.850.135	250.800.178	13,6
davon: Umsatzsteuer	198.200.651	187.631.073	5,6
Einfuhrumsatzsteuer	86.649.484	63.169.105	37,2
Gemeinschaftliche Steuern insgesamt	**674.960.794**	**621.096.517**	**8,7**
Gewerbesteuerumlagen			
Gewerbesteuerumlage	6.346.517	4.951.357	28,2
erhöhte Gewerbesteuerumlage	816	-235	-
Gewerbesteuerumlagen insgesamt	**6.347.333**	**4.951.122**	**28,2**
Bundessteuern			
Energiesteuer	33.666.849	37.120.314	-9,3
Solidaritätszuschlag	11.977.720	11.027.563	8,6
Tabaksteuer	14.229.422	14.732.522	-3,4
Versicherungsteuer	15.671.918	14.979.878	4,6
Kraftfahrzeugsteuer	9.498.884	9.546.430	-0,5
Stromsteuer	6.830.323	6.691.314	2,1
Alkoholsteuer (bis 2017 Branntweinsteuer)	2.191.282	2.089.038	4,9
Kernbrennstoffsteuer	0	0	x
Kaffeesteuer	1.062.541	1.058.424	0,4
Luftverkehrsteuer	1.139.825	565.785	101,5
Schaumweinsteuer	352.464	340.603	3,5
Zwischenerzeugnissteuer	26.258	22.409	17,2
Alkopopsteuer	2.413	-5.304	-
Pauschalierte Einfuhrabgabe	1.999	1.710	16,9
sonstige Bundessteuern	1	4	-85,8
Bundessteuern insgesamt	**96.651.899**	**98.170.691**	**-1,5**
Ländersteuern			
Grunderwerbsteuer	17.121.850	18.334.670	-6,6
Erbschaftsteuer	9.226.054	9.824.404	-6,1
Rennwett- und Lotteriesteuer	2.569.469	2.332.802	10,1
Biersteuer	600.247	584.366	2,7
Feuerschutzsteuer	579.956	536.570	8,1
Vermögensteuer	-163	52	-
sonstige Ländersteuern	0	9	-97,8
Ländersteuern insgesamt	**30.097.414**	**31.612.873**	**-4,8**
Zölle			
Zölle	6.828.824	5.122.276	33,3
Steuern insgesamt ohne Gemeindesteuern	**814.886.265**	**760.953.479**	**7,1**

Aufkommen nach Ertragshoheit in MRD € 2022

Entwicklung der Steuereinnahmen im Haushaltsjahr 2022

Tabelle 1

Steuereinnahmen nach Ertragshoheit	Haushaltsjahr 2022 in Mrd. Euro	Haushaltsjahr 2021 in Mrd. Euro	Änderung gegenüber 2021 in Mrd. Euro	Änderung gegenüber 2021 in Prozent
Gemeinschaftsteuern	675,0	621,1	+53,9	+8,7
Bundessteuern	96,7	98,2	-1,5	-1,5
Ländersteuern	30,1	31,6	-1,5	-4,8
Gewerbesteuerumlagen	6,3	5,0	+1,4	+28,2
Zölle	6,8	5,1	+1,7	+33,3
Steuereinnahmen insgesamt (ohne Gemeindesteuern)	**814,9**	**761**	**+53,9**	**+7,1**

Einteilung der Steuerarten

Frage: Was sind Steuern?

Steuern sind ***Geldleistungen,*** die keine ***Gegenleistung*** für eine besondere Leistung darstellen.

Einteilung der Steuerarten

Frage: Von wem werden Steuern erhoben?

Sie werden von

Bund, Ländern und Gemeinden sowie den Kirchenbehörden

all jenen auferlegt, bei denen ein ***bestimmter Tatbestand*** zutrifft (z.B. Erzielung von Einkünften)

Einteilung der Steuerarten

Nach Ertragshoheit			
Bundessteuern Kirchensteuer	Landessteuern	Gemeindesteuern	Gemeinschaftssteuern

Besitzsteuern		Verkehrssteuern	Zölle- und Verbrauchssteuer
vom Einkommen	***vom Vermögen***	**Umsatzsteuer**	Branntweinsteuer
Einkommensteuer Lohnsteuer	Erbschaftssteuer	Grunderwerbsteuer	Biersteuer
Kapitalertragssteuer	Grundsteuer	Kraftfahrzeugsteuer	Schaumweinsteuer
Körperschaftsteuer		Rennwett- Lotteriesteuer	Mineralölsteuer
Solidaritätszuschlag		Spielbankabgabe	Tabaksteuer
Gewerbesteuer Gewerbeertragsteuer		Versicherungssteuer	Kaffeesteuer
		Feuerschutzsteuer	Ökosteuer
Kirchensteuer	Kirchensteuer (teilw. auf Grundbesitz)		

Einteilung der Steuerarten

Einkommensteuer:	
Personen (Subjekt) Steuer	persönliche Steuerpflicht
Ertragsteuer	Vermögenszuwächse oder Minderungen
Direkte Steuer	
Veranlagungssteuer	pro Veranlagungszeitraum (Jahr)

Umsatzsteuer	
Rechtsverkehrssteuer	Besteuerung von Lieferungs- und Leistungsverkehr des Unternehmers im Rahmen seines Unternehmens
indirekte Steuer	Abwälzung des Unternehmers auf den Leistungsempfänger - Privaten Verbraucher
fraktionierte Konsumsteuer	Besteuerung der Mehrwerte in den einzelnen Lierferungs- und Leistungsebenen

Gewerbesteuer	
Gemeindesteuer	nach der Ertragshoheit den Gemeinden zustehende Steuer; Hebesatz (Multiplikator) legt diese fest
Objektsteuer	jeder stehende Gewerbebetrieb (Normalbetrieb)
nicht abzugsfähige Aufwandsteuer (ab VZ 2008)	Bei der Ermittlung des Gewinns nicht abzugsfähig

Die Einkommensteuer

Einkommensteuer:	
Personen (Subjekt) Steuer	persönliche Steuerpflicht
Ertragsteuer	Vermögenszuwächse oder Minderungen
Direkte Steuer	
Veranlagungssteuer	pro Veranlagungszeitraum (Jahr)

Einkommensteuer

Frage: Welche Arten von Steuerpflichten gibt es im Einkommensteuergesetzt

Unbeschränkte Steuerpflicht, wenn natürliche Personen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben

Beschränkte Steuerpflicht, wenn natürliche Personen inländische Einkünfte erzielen und weder Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort im Inland haben.

Einkommensteuer

Frage: Welche Einkunftsarten gibt es und wie werden sie ermittelt

3 betriebliche Einkunftsarten, Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbständige Arbeit als Gewinneinkünfte

Haushaltseinkunftsarten, nichtsselbständige Arbeit, Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung und sonstige Einkünfte als Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten.

Einkommensteuer

Frage: Welche Gewinnermittlungsmethoden gibt es

Vermögensvergleich, als Unterschied zwischen Betriebsvermögen am Schluss des Wirtschaftsjahres und dem Betriebsvermögen am Beginn, vermehrt um Entnahmen, vermindert um Einlagen

1. ***Vermögensvergleich nach § 4 Abs. 1 EStG***, für Land- und Forstwirtschaft und selbständig Tätige und kleine Gewerbetreibende, die die Buchführungsgrenzen überschritten haben (§144 AO).
2. ***Vermögensvergleich nach § 5 EStG***, für Vollkaufleute, die einen Gewerbebetrieb führen

Einkommensteuer

Frage: Welche Gewinnermittlungsmethoden gibt es

Einnahme- Überschussrechnung nach § 4 Abs. 3 EStG

Für Steuerpflichtige die nicht Buchführungspflichtig sind, ermitteln den Gewinn als Überschuss der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben

Einkunftsarten

Einkunftsarten

betriebliche Einkunftsarten
Gewinnermittlungseinkünfte

Land- und Forstwirtschaft § 4 Abs. 1 EStG

Gewerbebetrieb § 5, 4 Abs. 1 EStG

selbständige Arbeit § 4 (1) EStG

Vermögensvergleich	Einnahmen- Ausgabenrechnung
Buchführungspflicht nach HGB § 238(Voll-Istkaufmann = Apotheker) AO (Buchführungsgrenzen*)	Steuerpflichtige, die nicht nach HGB zur Führung von Büchern verpflichtet sind oder unterhalb der Grenzen des § 144 AO liegen*
Reinvermögen am Ende des WJ - Reinvermögen am Anfang des WJ + Private Entnahmen - Private Einlagen = Gewinn	Betriebseinnahmen im Zeitpunkt des Zufluß - Betriebsausgaben im Zeitpunkt des Abfluß = Überschuß (Gewinn)

Betriebsvermögen

notwendiges BV	gewillkürtes BV	nur notwendiges BV und PV
notwendiges PV	gewillkürtes PV	

Bewertung

Einzelbewertung — Gruppenbewertung

Anschaffungskosten oder Herstellungskostenprinzip

abnutzbares Anlagevermögen	nicht abnutzb Anlageverm., Umlaufvermögen
./. Abschreibungen	keine planmäßigen Abschreibungen
= fortgeführte AHK	Teilwert AfA nur bei dauernder Wertminderung
oder niedrigerer Teilwert	
aber Pflicht zur Zuschreibung wenn Grund entfällt	

Haushaltseinkunftsarten
Überschußeinkünfte

nichtselbständige Arbeit — **Kapitalvermögen** — **Vermietung und Verpachtung** — **sonstige Einkünfte**

Überschuß der Einnahmen über die Werbungskosten

Einnahmen:
Alle Geld- und Sachleistungen einer Einkunftsart
Werbungskosten:
Aufwendungen zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung der Einnahmen

Pausch- und Freibeträge:	**EUR**	
Nichtselbständiger Arbeit:	1.230,00	p.A.
Fahrten Wohnung Arbeiststätte	0,30	pro Entfernungs km
Höchstgrenze € 4.500,00	0,38	ab dem 21. km und bis 2026
Homeoffice Pauschale	1260,00	p.A.
Kapitalvermögen		
Werbungskostenpauschbetrag		ab 2009 entfallen
Sparer-Pauschbetrag ab VZ 2009	1.000,00	p.A. und Person
Einheitlicher Steuersatz nach § 32 d EStG	25%	Abgeltungssteuer
Vermietung- und Verpachtung		keine Pauschalen
nur Abzug der tatsächlichen Kosten + AfA		
AfA linear 2% (2,5% BJ vor 1925)		
Sonderabschreibung 5%		ab 2018-2022
Private Veräußerungsgeschäfte	10 Jahre bei Immobilien, sonst 1 Jahr	
es gilt eine Freigrenze bis zu	600,00	p.A.
Alterseinkünfte (Renten)	102	p.A. und Person
Altersentlastungsbetrag	13,6% der Bezüge max 646,00 €	
	weiter abnehmend bis zum Jahr 2040	

*** Umsatz ab 600.000,00 € oder Gewinn > 60.00,00 €**

Beispiel eines Vermögensvergleiches

Bilanz Apotheke zum 1. Januar 2022

Aktiva		Passiva	
Anlagevermögen	50	Eigenkapital	50
Umlaufvermögen	50	Rückstellungen	10
RAP	10	Verbindlichkeiten	50
Summe	110	Summe	110

Beispiel eines Vermögensvergleiches

Bilanz Apotheke zum 31. Dezember 2022

Aktiva		Passiva	
Anlagevermögen	70	Eigenkapital	80
Umlaufvermögen	80	Rückstellungen	15
RAP	10	Verbindlichkeiten	65
Summe	160	Summe	160

Beispiel eines Vermögensvergleiches

Berechnung des Gewinns

Reinvermögen zum Ende des WJ 2022	80
Reinvermögen zum Beginn des WJ 2022	50
Vermögensmehrung zum 31.12.2022	30
+ private Entnahmen aus dem Betriebsvermögen	20
./. private Einlagen in das Betriebsvermögen	-10
Gewinn zum 31.12.2022	40

Einkunftsarten

betriebliche Einkunftsarten Gewinnermittlungseinkünfte		
Land- und Forstwirtschaft § 4 Abs. 1 EStG	**Gewerbebetrieb § 5, 4 Abs. 1 EStG**	**selbständige Arbeit § 4 (1) EStG**
Vermögensvergleich	**Einnahmen- Ausgabenrechnung**	
Buchführungspflicht nach HGB § 238(Voll-Istkaufmann = Apotheker) AO (Buchführungsgrenzen*) Reinvermögen am Ende des WJ - Reinvermögen am Anfang des WJ + Private Entnahmen - Private Einlagen = Gewinn	Steuerpflichtige, die nicht nach HGB zur Führung von Büchern verpflichtet sind oder unterhalb der Grenzen des § 144 AO liegen* Betriebseinnahmen im Zeitpunkt des Zufluß - Betriebsausgaben im Zeitpunkt des Abfluß = Überschuß (Gewinn)	
Betriebsvermögen		
notwendiges BV gewillkürtes BV notwendiges PV gewillkürtes PV	nur notwendiges BV und PV	
Bewertung Einzelbewertung	Gruppenbewertung	
Anschaffungskosten oder Herstellungskostenprinzip		
abnutzbares Anlagevermögen ./. Abschreibungen = fortgeführte AHK oder niedrigerer Teilwert aber Pflicht zur Zuschreibung wenn Grund entfällt	nicht abnutzb Anlageverm., Umlaufvermögen keine planmäßigen Abschreibungen Teilwert AfA nur bei dauernder Wertminderung	
*** Umsatz ab 600.000,00 € oder Gewinn > 60.00,00 €**		

Einkunftsarten

Haushaltseinkunftsarten
Überschußeinkünfte

nichtselbständige Arbeit	**Kapitalvermögen**	**Vermietung und Verpachtung**	**sonstige Einkünfte**

Überschuß der Einnahmen über die Werbungskosten

Einnahmen:
Alle Geld- und Sachleistungen einer Einkunftsart
Werbungskosten:
Aufwendungen zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung der Einnahmen

Pausch- und Freibeträge:	**EUR**	
Nichtselbständiger Arbeit:	1.230,00	p.A.
Fahrten Wohnung Arbeiststätte	0,30	pro Entfernungs km
Höchstgrenze € 4.500,00	0,38	ab dem 21. km und bis 2026
Homeofficepauschale	1.260,00	(6,00 € p.T. und max 210 Tage)
Kapitalvermögen		
Werbungskostenpauschbetrag		ab 2009 entfallen
Sparer-Pauschbetrag ab VZ 2009	1.000,00	p.A. und Person
Einheitlicher Steuersatz nach § 32 d EStG	25%	Abgeltungssteuer
Vermietung- und Verpachtung		keine Pauschalen
nur Abzug der tatsächlichen Kosten + AfA		
AfA linear 2% (2,5% BJ vor 1925)		
Sonderabschreibung 5%		ab 2018-2022
Private Veräußerungsgeschäfte	10 Jahre bei Immobilien, sonst 1 Jahr	
es gilt eine Freigrenze bis zu	600,00	p.A.
Alterseinkünfte (Renten)	102	p.A. und Person
Altersentlastungsbetrag	13,6% der Bezüge max 646 €	
	weiter abnehmend bis zum Jahr 2040	

Der neue § 7b EStG

- Die Sonderabschreibung beträgt jährlich bis zu 5 % über einen Zeitraum von vier Jahren zusätzlich zur jährlichen linearen Abschreibung von 2 % auf die AK/HK.
- Anschaffung oder Herstellung neuer Wohnungen in neuen wie auch in bestehenden Gebäuden.
- Gilt nur für Bauvorhaben, die aufgrund eines nach dem 31.8.2018 und vor dem 1.1.2022 gestellten Bauantrags; Letztmalige Inanspruchnahme der Sonderabschreibung im Jahr 2026,
- Bei Anschaffung einer Wohnung, liegt eine „neue“ Wohnung nur vor, wenn diese bis zum Ende des Jahres der Fertigstellung rechtswirksam angeschafft wird.
- Sonderabschreibung ist nur möglich, wenn die Baukosten 3.000 € je Quadratmeter Wohnfläche nicht übersteigen; Begrenzung der förderfähigen Bemessungsgrundlage auf maximal 2.000 € je Quadratmeter Wohnfläche

Ermittlung des zu versteuernden Einkommens

Summe der Einkünfte aus den 7 Einkunftsarten

- Entlastungsbetrag für Alleinerziehende § 24b EStG — 4.260 € für das 1. Kind zzgl. 240 € für jedes Weitere
- Altersentlastungsbetrag § 24a EStG — 13,6% der Einkünfte ohne Versorgungsbezüge max. EUR 646

= **Gesamtbetrag der Einkünfte**

- Verlustabzug nach § 10d EStG — Rücktrag 2 Jahre bis 10 Mio (20 Mio) für Verluste 2020-2023

- Sonderausgaben
  (Pauschale für SA ohne Vorsorge aufwandscharakter EUR 36,00/72,00)

beschränkt:	**unbeschränkt:**
Vorsorgeaufwendungen	Kirchensteuer
Spenden	Renten dauernde Lasten
Unterhalt Ehegatten	

- außergewöhnliche Belastungen §§ 33-33c EStG — Zwangsläufige Ausgaben eines Steuerpflichtigen, die nach Art und Umfang zu den Kosten der privaten Lebensführung gehören und gegenüber der Mehrzahl der Steuerpflichtigen höher sind als normal (Krankheits- Unfall- Sterbekosten, Ehescheidung)

- Steuerbegünstigung der zu eigenen Wohnzwecken genutzen Wohnung im eigenen Haus nach § 10 e-i

+ Erstattungsüberhänge (Kirchensteuer)

= **Einkommen**

- Kinderfreibetrag — EUR 3.012,00 pro Kind und Steuerpflichtigem
- Betreuungsfreibetrag bis 16 § 32 Abs. 6 ES — EUR 1.464,00 pro Kind und Steuerpflichtigem

= **zu versteuerndes Einkommen**

hierauf die tarifliche Einkommensteuer

Ermittlung des zu versteuernden Einkommens

Von der tariflichen Einkommensteuer noch abzugsfähig

abzüglich:

- haushaltsnahe Aushilfen § 35a (1) EStG	20% der Aufwendungen max. 510,00 €
- haushaltsnahe Vollbeschäftigung § 35a (2) EStG	20% der Aufwendungen max. 4.000,00 €
- haushaltsnahe Dienstleistungen § 35a (3) EStG	20% der Aufwendungen max. 1.200,00 €
- Steuerermäßigung für gewerbliche Einkünfte	3,8 Fache des Gewerbesteuermessbetrages

Alle Änderungen ESt ab 2023

- Entlastungsbetrag für Alleinerziehende steigt auf **4.260,00 € pro Jahr**
- Altersvorsorgebeiträge ab **2023** vollständig absetzbar
- Arbeitnehmer-Pauschbetrag wird angehoben auf **€ 1.230,00**
- Ausbildungsfreibetrag steigt auf **€ 1.200,00**
- Einkommensteuertarif wird angepasst, Grundfreibetrag steigt auf **€ 10.908,00**, der Spitzensteuersatz von 42% ab **€ 62.810,00** Jahreseinkommen
- Die Homeoffice-Pauschale ist ab Januar 2023 **unbefristet** und wurde e**rhöht**: Pauschal **6 € pro Tag** und bis zu **210 Tage** im Jahr; maximal **1.260**

Einteilung der Umsatzsteuer

Umsatzsteuer	
Rechtsverkehrssteuer	Besteuerung von Lieferungs- und Leistungsverkehr des Unternehmers im Rahmen seines Unternehmens
indirekte Steuer	Abwälzung des Unternehmers auf den Leistungsempfänger - Privaten Verbraucher
fraktionierte Konsumsteuer	Besteuerung der Mehrwerte in den einzelnen Lierferungs- und Leistungsebenen

Umsatzsteuer ♦ Gewerbesteuer

	Umsatzsteuer	Gewerbesteuer
Steuergegenstand	Lieferung / Leistung Eigenverbrauch Einfuhren innergemeinschaftlicher Erwerb	Gewinn (EStG / KStG) + Hinzurechnungen ./. Kürzungen ./. Gewerbeverlust VJ ./. Freibetrag
Bemessungsgrundlage	Entgelt	= Gewerbeertrag x 3,5 v.H. = Gewerbesteuermeßbetrag **(Anrechenbar auf ESt mit 3,8)**
Steuerpflichtiger **Steuerschuldner**	Unternehmer - selbständige Ausübung - nachhaltige Ausübung - Erzielung von Einnahmen	Unternehmer - selbständige Ausübung - nachhaltige Ausübung - Gewinnerzielungsabsicht - Beteiligung am wirtschaft-lichen Verkehr

Umsatzsteuer ♦ Gewerbesteuer

	Umsatzsteuer	Gewerbesteuer
Steuerart	Konsumsteuer	nicht abzugsfähige Aufwandsteuer
Steuersatz	Allgemeiner = 19% Ermäßigter = 7%	einheitlich 3,5% = Gewerbesteuermessbetrag
Freibetrag / Befreiungen	Kleinunternehmer = 0% Ausfuhrlieferungen	Kapitalgesellschaft kein Freibetrag Einzelunternehmen/Personengesellschaft bis 24.500 € Gewinn 0% Verlustabzug folgende WJ
Entstehung	Ablauf des Voranmeldungs zeitraumes der Lieferung oder Leistung	Ablauf des WJ
Vorauszahlungen	10 Tage nach Ablauf des Kalendermonats, oder Fristverlängerung Elektronische Abgabe	15.02., 15.05., 15.08., 15.11.

Umsatzsteuer

Anforderungen an eine Rechnung i.S.d. § 14 UStG

- Vollständiger Name, Anschrift des Unternehmers und Empfänger
- Steuernummer oder UST ID Nummer
- Ausstellungsdatum und laufende Rechnungsnummer
- Menge, Art Umfang und Zeitpunkt der Lieferung oder Leistung
- Nach Steuersätzen und/oder Befreiungen aufgeschlüsseltes Entgelt (Netto)
- Anzuwendender Steuersatz, Steuerbetrag oder Hinweis auf Steuerbefreiung

Neuerungen ab 2023

In der Gastronomie wird bei Speisen (Getränke ausgenommen) auch 2023 weiterhin ein ermäßigter Umsatzsteuersatz von **7 Prozent** berechnet.

Einteilung der Gewerbesteuer

Gewerbesteuer	
Gemeindesteuer	nach der Ertragshoheit den Gemeinden zustehende Steuer; Hebesatz (Multiplikator) legt diese fest
Objektsteuer	jeder stehende Gewerbebetrieb (Normalbetrieb)
nicht abzugsfähige Aufwandsteuer (ab VZ 2008)	Bei der Ermittlung des Gewinns nicht abzugsfähig

Umsatzsteuer ♦ Gewerbesteuer

	Umsatzsteuer	Gewerbesteuer
Steuergegenstand	Lieferung / Leistung Eigenverbrauch Einfuhren innergemeinschaftlicher Erwerb	Gewinn (EStG / KStG) + Hinzurechnungen ./. Kürzungen ./. Gewerbeverlust VJ ./. Freibetrag
Bemessungsgrundlage	Entgelt	= Gewerbeertrag x 3,5 v.H. = Gewerbesteuermeßbetrag **(Anrechenbar auf ESt mit 3,8)**
Steuerpflichtiger **Steuerschuldner**	Unternehmer - selbständige Ausübung - nachhaltige Ausübung - Erzielung von Einnahmen	Unternehmer - selbständige Ausübung - nachhaltige Ausübung - Gewinnerzielungsabsicht - Beteiligung am wirtschaft-lichen Verkehr

Umsatzsteuer ♦ Gewerbesteuer

	Umsatzsteuer	Gewerbesteuer
Steuerart	Konsumsteuer	nicht abzugsfähige Aufwandsteuer
Steuersatz	Allgemeiner = 19% Ermäßigter = 7%	einheitlich 3,5% = Gewerbesteuermessbetrag
Freibetrag / Befreiungen	Kleinunternehmer = 0% Ausfuhrlieferungen	Kapitalgesellschaft kein Freibetrag Einzelunternehmen/Personengesellschaft bis 24.500 € Gewinn 0% Verlustabzug folgende WJ
Entstehung	Ablauf des Voranmeldungszeitraumes der Lieferung oder Leistung	Ablauf des WJ
Vorauszahlungen	10 Tage nach Ablauf des Kalendermonats, oder Fristverlängerung Elektronische Abgabe	15.02., 15.05., 15.08., 15.11.

Abgabenordnung

Frage: wozu dient die Abgabenordnung?

Die Abgabenordnung (AO) ist ***gemeinsame Grundlage*** für die Verwaltung von Steuern.
Sie regelt:

- Die Rechte und Pflichten bei der Ermittlung
- Die Steuerfestsetzung und Änderung
- Das außergerichtliche Rechtsbehelfsverfahren

Abgabenordnung

Das Finanzamt erlässt einen Einkommensteuerbescheid

Wie können Sie sich gegen diesen Steuerbescheid wehren?

Einspruch nach § 347 AO innerhalb von 1 Monat nach Bekanntgabe des Verwaltungsaktes, wenn nicht

Unter dem Vorbehalt der Nachprüfung nach § 164 AO

Unbedingt Aussetzung der Vollziehung nach § 361 AO beantragen, es sei denn, eine 1,8% tige Verzinsung ist besser.

Unser Web

von Schmidt-Pauli und Partner mbB

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Andreas von Schmidt-Pauli

Dipl.-Betrw. / Steuerberater

von Schmidt-Pauli und Partner

Maximiliansplatz 21

80333 München

Email: info@vsp-partner.de

Internet: www.vsp-partner.de